



Bern, April 2010

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten durchzuführen. Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Vernehmlassungsvorlage mit der Bitte um Stellungnahme.

**1. Ausgangslage**

Am 23. September 2009 überwies der Nationalrat als Zweirat eine Motion der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S), die den Bundesrat beauftragt, eine Vorlage zur Änderung des DBG und des StHG zu unterbreiten. Zweck der Vorlage ist es, die beruflich veranlassten und vom Steuerpflichtigen getragene Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug zuzulassen. Gemäss dem Wortlaut der Motion sind beruflich veranlasst diejenigen Bildungskosten, die dem Erhalt oder der Erweiterung der bisher ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit dienen oder die zu einer neuen oder wieder aufgenommenen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit qualifizieren. Für den Abzug ist eine betragsmässige Obergrenze vorzusehen.

Die Kosten für die berufsqualifizierende Erstausbildung sollen nicht abzugsfähig sein. Ein berufsqualifizierender Abschluss liegt vor, wenn die betroffene Person durch den Abschluss zum ersten Mal befähigt wird, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, welche es ihr ermöglicht, ihren Lebensunterhalt fortan selber zu verdienen.

Im geltenden Recht sind die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten sowie die Kosten für eine durch äussere Umstände zwingende Umschulung abzugsfähig. Die Ausbildungskosten (Erstausbildung, Berufsaufstieg und freiwillige Umschulung) sind heute nicht abzugsfähig.



## 2. Grundzüge der Vorlage

Zur Umsetzung der Motion wird die Einführung eines neuen mit dem Beruf zusammenhängenden Aus- und Weiterbildungskostenabzugs beantragt. Der Aus- und Weiterbildungskostenabzug soll als allgemeiner Abzug ausgestaltet sein und sowohl ins DBG als auch ins StHG aufgenommen werden. Als abzugsfähige Aus- und Weiterbildungskosten gelten in Zukunft alle beruflich veranlassten Bildungskosten, also sowohl die heute als Weiterbildungs- und durch äussere Umstände zwingenden Umschulungskosten als auch die als Ausbildungs- und Berufsaufstiegskosten qualifizierten Ausgaben. Einzig die Kosten für die berufsqualifizierende Erstausbildung und auch die Bildungskosten für ein Hobby oder zur Selbstentfaltung bleiben ausgenommen.

Der neue Aus- und Weiterbildungskostenabzug soll im DBG auf 4 000 Franken begrenzt werden. So ausgestaltet führt der Aus- und Weiterbildungskostenabzug bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten jährlichen Mindereinnahmen von gegen 5 Millionen Franken. Bei der Einkommensteuer von Kantonen und Gemeinden lassen sich die finanziellen Auswirkungen wegen der nicht vorgegebenen Obergrenze des Abzugs nicht beziffern.

## 3. Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vorlage kann im Internet auf den Webseiten der BK (<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>) und des EFD (<http://www.efd.admin.ch/>) sowie auf der Webseite der Eidg. Steuerverwaltung (<http://www.estv.admin.ch/>) abgerufen werden. Auf allen Webseiten findet sich unter dem Titel "Aktuell" der Link zu den laufenden Vernehmlassungen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis und mit **7. August 2010**. Wir bitten Sie deshalb, die **elektronische Version (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version)** Ihrer Stellungnahme bis spätestens zu diesem Datum an die folgende E-mail-Adresse zu senden: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch).

Für Rückfragen und allfällige weitere Informationen stehen Ihnen Frau Isabelle Blättler (031 322 72 02) und Frau Regine Loepfe (031 322 74 34) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Hans-Rudolf Merz  
Bundesrat